

Richtlinien für die professionelle Filmförderung im Kanton Luzern

Fördermittel

Die Fördermittel im Kanton Luzern für Filmprojekte sind pro Jahr mit 400'000 Franken budgetiert.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Filmförderung im Kanton Luzern.

Geltungs- und Regelungsbereich

Die Richtlinien regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen Filmprojekten, insbesondere

- a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
- b. die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
- c. das Verfahren und
- d. die Höhe der Förderbeiträge.

Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide Kulturförderung.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an

- a. Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- b. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

II. GESUCHSBERECHTIGUNG UND VERFAHREN

Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Luzern

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen stellen, die ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern haben oder mindestens 10 Jahre im Kanton Luzern gehabt haben.

Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Luzern stellen, wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden aus dem Kanton Luzern geprägt wird (Regie und/oder Drehbuch).

Verfahren

Beurteilung der Projekte durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG)

Der Kanton Luzern lässt die Film-Finanzierungsgesuche durch die IFFG beurteilen. Die IFFG ist ein Fachgremium von jeweils einer Delegierten oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton. Die IFFG beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und stellt bei förderungswürdigen Projekten Anträge an die jeweiligen Kantone, bzw. Kulturdepartemente.

Gesuchstellende reichen ihr Gesuch bei der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) gemäss deren Vorgaben und Fristen ein.

Adresse: Geschäftsstelle IFFG, c/o Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen sind auf den Webseiten der IFFG einsehbar oder zum Download bereit

Bei unvollständigen Gesuchen wird eine angemessene Frist zur Verbesserung eingeräumt. Sind Gesuche auch nach dieser Frist mangelhaft, wird darauf nicht eingetreten.

Rechtsmittel

Gegen Verfahrens- und Förderentscheide steht kein Rechtsmittel offen.

Gesuchstellende können jedoch ein Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt während der Bearbeitung ihres Gesuchs massgebliche Änderungen erfahren hat.

III. FÖRDERBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE

Filmgattungen und -bereiche

Förderberechtigt sind Filmgattungen wie Dokumentarfilme (Kino, Fernsehen), Spielfilme (Kino, Fernsehen), Animationsfile und Kurzfilme.

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a. die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuch) und
- b. die Herstellung und Filmproduktion (inkl. Postproduktion).

IV. FÖRDERKRITERIEN UND -BEITRÄGE

Förderkriterien

Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Luzern geprüft.

Förderberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
- b. Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Luzern. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
- c. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an.
- d. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
- e. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.

- f. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch.
-

Beiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Filmproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme und
- 20'000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.).

Beiträge an die Herstellung und die Filmproduktion

Beiträge an die Herstellung von Film- und Videoprojekten werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Kurzfilme,
- 20'000 Franken für kurze Animationsfilme,
- 70'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 20'000 Franken für TV-Dokumentarfilme,
- 25'000 Franken für TV-Spielfilme und
- 80'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

Beiträge ab 70'000 Franken werden in der Regel als rückzahlbare Darlehen gewährt.

V. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten seit dem 1. Januar 2014.